

VERORDNUNGSBLATT DER

MARKTGEMEINDE FRASTANZ

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 30.12.2025

9. Verordnung: Entschädigungsverordnung Vize-Bgm und Gemeinderäte & Monatsbezug Bgm

VERORDNUNG DER MARKTGEMEINDE FRASTANZ ÜBER DEN MONATSBEZUG DES BÜRGERMEISTERS UND ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNGEN DER VIZEBÜRGERMEISTERIN UND DER GEMEINDERÄTE

Aufgrund der §§ 8, 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBI.Nr. 3/1998 idgF., der Verordnung der Landesregierung über die Monatsbezüge der Bürgermeister, LGBI.Nr. 54/2011, und des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 25.01.2024 und 18.12.2025 wird verordnet:

§ 1

Monatsbezug des Bürgermeisters

- (1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt € 10.677,98.
- (2) Die Bezüge nach Abs. 1 gebühren 14-mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2

Entschädigung der Vizebürgermeisterin

- (1) Die Entschädigung der Vizebürgermeisterin wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt € 1.998,20.
- (2) Die Bezüge gem. Abs. 1 gebühren 12-mal jährlich.

(3) Mit dieser Entschädigung ist auch die Vertretung des Bürgermeisters während seines Urlaubes sowie im Krankheitsfalle bis zu 14 Tagen im Jahr abgegolten. Im Falle einer länger als 14 Tage dauernden Abwesenheit infolge Krankheit des Bürgermeisters gebührt der Vizebürgermeisterin pro Tag zusätzlich 0,8 v. H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF.

§ 3

Entschädigung der Gemeinderäte

- (1) Die Entschädigung der Gemeinderäte wird als Monatsbezug festgelegt und beträgt € 1.332,58.
 - (2) Die Bezüge gem. Abs. 1 gebühren 12-mal jährlich.
- (3) Im Falle einer Vertretung des Bürgermeisters und der Vizebürgermeisterin im Sinne des § 65 Gemeindegesetzes, LGBI. Nr. 40/1985 idgF gebührt den Gemeinderäten oder Gemeindevertretern Tag zusätzlich 0,8 v. H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF.

§ 4

Wertsicherung

- (1) Die Monatsbezüge nach §§ 1, 2 und 3 erhöhen sich jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 4 des Bezügegesetzes 1998.
- (2) Die Erhöhung nach Abs. 1 wird für das Kalenderjahr 2026 ausgesetzt.

**§ 5
Reisegebühren**

Dem Bürgermeister, der Vizebürgermeisterin, den Gemeinderäten und den Mitgliedern sonstiger Organe gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung, LGBl. Nr. 66/2005 idgF.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher erlassenen Verordnungen der Marktgemeinde Frastanz über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigungen der Vizebürgermeisterin und der Gemeinderäte außer Kraft.

Der Bürgermeister:

W a l t e r G o h m